



BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KLOPPENHEIM

ALTE STRASSE — HÖHENWEG M. = 1:1000

Text zum Bebauungsplan:

Die Mindestgrösse der Baugrundstücke beträgt 500,- qm.

Zeichenerklärung: Nach der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Bebaubare Fläche
- Grundstücksfreiflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Neue Grundstücksgrenzen
- Bestehende Grenzen
- Verkehrsflächen
- Strassenhöhen
- Bauliche Nutzung

1	WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BNutzVO.
2	0	Offene Bauweise
3	0 4	Grundflächenzahl
4	0 4 0 7	Geschossflächenzahl
5	II	Geschosszahl, MAXIMAL

Begründung:

In den vergangenen wurden bereits am Höhenweg Wohngebäude errichtet. Um die Bedürfnisse der Bewohner zu befriedigen musste die Gemeinde die Versorgungs- und Entwässerungsleitungen verlegen. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde daher das Gelände rechts und links der Alten Strasse und des Höhenweges erschlossen. Die Bauplätze stehen nach der Umlegung Bauinteressenten zur Verfügung. Die Be- und Entwässerung ist möglich, die Verplanung wurde hierauf abgestellt. Der Zugang zu der kath. Kirche wurde verlegt. Die Erschliessungskosten für ca. 170,- lfdm Strassenfront betragen ca. DM 85 000,-

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg, den 18. Jan. 1969
KATASTER
FRIEDBERG
 Im Auftrage
[Signature]

Bearbeitet: Wölfersheim, am 23. 3. 1966

Der Architekt: **WERNER PFEFFER**
 INGENIEUR (GRAD.)
 6366 WOLFERSHEIM
 TELEFON 842

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen am: **17. SEP. 1968**

Der Bürgermeister:
[Signature]

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angelegt vom: **30. JULI 1968** bis: **7. SEP. 1968**
7. FEB. 1969 bis: **7. MRZ. 1969**

Der Bürgermeister:
[Signature]

Von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am: **1. OKT. 1968**
18. MRZ. 1969

Der Bürgermeister:
[Signature]

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt
 mit Vfg. vom 24.4.1969
 Az. 13-61 d 04101-R-1-
 Darmstadt, den 24.4.1969
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag
[Signature]

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom: bis: öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am: ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich.